

Sport in Corona-Zeiten – Eine Kurzdarstellung

von Peter Höltschi, ZKS-Vorstandsmitglied

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf den Vereinssport, den Breiten- und Leistungssport, nicht jedoch auf den ungebundenen Sport sowie auch nicht auf den Profi- und Unterhaltungssport. Mittlerweile ist eine Lockerung der strengen Corona-Massnahmen ab 11. Mai 2020 in greifbarer Nähe und überall gibt es Schutzkonzepte, Schutzkonzepte von Sportverbänden, Schutzkonzepte von Anlagebetreibern und auch gemischte Schutzkonzepte von Sportverbänden, die auch die eigenen Anlagen miteinschliessen.

Diese Schutzkonzepte sind entlang der Vorgaben des BASPO und von Swiss Olympic aufgebaut, aber im Detail anders und teilweise widersprechen sich diese sogar, weshalb es auch Sinn macht, die einschlägigen Prinzipien in der Corona-Rechtsetzung des Bundes genauer anzuschauen. Die Auseinandersetzung mit der Corona-Rechtsetzung des Bundes zeigt auch Spielraum dort auf, wo einzelne Verfasser von Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte und von Schutzkonzepten bewusst für ihren Anwendungsfall Einschränkungen vorgenommen haben.

1. Sport im Lockdown und vor dem 11. Mai 2020

- 1.1. **Öffentliche und private Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen sind verboten¹.** Verboten ist damit jegliche Sportaktivität, ausser Einzelsport (oder zu zweit oder in Kleinstgruppen) im Freien oder zu Hause.
- 1.2. **Sportstätten (Sportbetriebe/Sportanlagen) aller Art sind geschlossen².**

Als Fazit ist festzuhalten, dass Sport im Lockdown und vor dem 11. Mai 2020 nur sehr eingeschränkt möglich oder nahezu unmöglich ist. Zum Glück ist diese Phase bald vorbei.

2. Sport nach der teilweisen Öffnung des Lockdowns und ab dem 11. Mai 2020

Die vorstehend aufgeführten engen Rahmenbedingungen für die Sportausübung und für die Schliessung der Sportanlagen/Sportbetriebe bleiben auch nach dem 11. Mai 2020 in Kraft. Aber folgende Erleichterungen sieht der Gesetzgeber für uns vor:

- 2.1. In Abweichung zu Ziff. 1.1 vorstehend **sind neu Sportaktivitäten** – und jetzt spreche ich vorerst nur vom Breitensport – **erlaubt, wenn die Sportaktivität ohne Körperkontakt durch Einzelsportler oder in Gruppen bis zu 5 Personen erfolgt und für diese Sportart ein Schutzkonzept des Organisers der Sportaktivität, namentlich eines Sportvereins besteht³.**
- 2.2. Ist für die **erlaubte Sportaktivität gemäss Ziff. 2.1 vorstehend die Nutzung einer Sportanlage oder eines Sportbetriebes notwendig, so dürfen diese Sportanlagen/Sportbetriebe genutzt werden, sofern diese Sportbetriebe/Sportanlagen über ein Schutzkonzept verfügen⁴.**

Insofern ist in Abweichung vom Grundsatz, dass Sportbetriebe/Sportanlagen geschlossen sind (Ziff. 1.2 vorstehend) eine beschränkte Öffnung der Sportbetriebe und Sportanlagen möglich, aber ausschliesslich für die erlaubten Sportaktivitäten und nicht mehr; so konnte unsere Landesregierung die einzelsprungweise Öffnung von Sportanlagen/Sportbetrieben verhindern; oder man kann es auch anders sagen – es erfolgt eine «Teilöffnung durch die

¹ Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung 2 (Änderung vom 29.04.2020)

² Art. 6 Abs. 2 lit. d Covid-19-Verordnung 2 (Änderung vom 29.04.2020)

³ Art. 6 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit Art. 6 Abs. 5 lit. b Covid-19-Verordnung 2 (Änderung vom 29.04.2020) und <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-78930.html>

⁴ Art. 6 Abs. 4 [Ingress] in Verbindung mit Abs. 5 lit. a Covid-19-Verordnung 2 (Änderung vom 29.04.2020)

Hindertüre» ohne das man das positivrechtlich auch so deutlich sagt. Wichtig ist auch, dass der Betreiber der Sportanlage über diese Teilöffnung seiner Anlage eigenverantwortlich entscheidet. Ähnlich führt es auch das Sportamt des Kantons Zürich im Newsletter Mai 2020 aus⁵.

Ist der Betreiber der Sportanlage gewerblich tätig, so muss er bei seinem Schutzkonzept auch die Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit und des SECO für Arbeitgeber berücksichtigen und in seinem Schutzkonzept nicht nur Schutz für die Kunden (Nutzer der Sportanlage/des Sportbetriebes) sondern auch den Schutz seiner Mitarbeitenden regeln⁶

2.3. Das, was für den Breitensport erlaubt ist, kann **für den Leistungs- und Profisport und damit auch für die vom Leistungs- und Profisport genutzten Sportbetriebe / Sportanlagen skaliert werden**, wobei diesfalls die in der Covid-19-Verordnung 2 genannten Erleichterungen zur Anwendung kommen⁷.

3. Für die **Schutzkonzepte für Sportarten** (oben Ziff. 2.1) haben das BASO und Swiss Olympic Rahmenvorgaben erlassen⁸. Diese Rahmenvorgaben ermöglichen es den nationalen Sportverbänden für ihre Sportart massgeschneiderte Schutzkonzepte zu erlassen. Das BASPO und das Bundesamt für Gesundheit plausibilisieren diese Schutzkonzepte; die plausibilisierten Schutzkonzepte werden durch Swiss Olympic⁹ und das SECO¹⁰ veröffentlicht. Bis heute haben nahezu alle nationalen Sportverbände ein für ihre Sportart massgeschneidertes Schutzkonzept veröffentlicht. Dort wo die Sportvereine in der Regel über eine eigene Sportinfrastruktur / Sportanlage verfügen, schliessen die Verbände in ihren Schutzkonzepten auch diese Sportinfrastruktur / Sportanlage ein.

Die Schutzkonzepte der Sportverbände können die Sportvereine oder andere Organisatoren der Sportaktivitäten als Grundlage für ihre Sportausübung nutzen und für sich schriftlich anwendbar erklären, es sei denn, sie wollen ein eigenes Schutzkonzept erlassen¹¹. Letzteres ist allerdings nicht ratsam, erfolgt doch in diesem Fall keine Plausibilisierung durch das BASPO und das BAG. Weichen die Sportvereine von diesen Schutzkonzepten der Verbände ab, bspw. wenn sie eingeschränkte räumliche Rahmenbedingungen haben, so haben sie das darzustellen und zu begründen. In jedem Falle aber müssen die Sportvereine und Organisatoren der Sportaktivitäten in einem schriftlichen Papier die Anwendung des Konzepts des nationalen Verbandes festhalten, damit sie das bei einer Kontrolle auch vorweisen können. Die effektive Anwendung dieses Schutzkonzepts versteht sich von selbst.

Die Schutzkonzepte sollen das Übertragungsrisiko für das Coronavirus minimieren und die Einhaltung von Hygiene- und Distanzvorgaben sicherstellen¹². Die Schutzkonzepte der Sportverbände müssen den Spielraum der bundesrätlichen Verordnung nicht ausschöpfen, vor allem dann, wenn die Ziele Minimierung des Übertragungsrisikos und Hygiene- und Distanzvorgaben bei einer vollen Ausschöpfung des Spielraums nicht erreicht werden können.

Sportvereine, die keinem nationalen Sportverband angehören oder keinen nationalen Sportverband haben, und Organisatoren von Sportaktivitäten können sich einem Schutzkonzept,

⁵ <https://sport.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sport/de/aktuell/mitteilungen/news2020/lockerungenimsport.html>

⁶ https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/schutzkonzepte.html

⁷ Art. 6 Abs. 4 lit. b und c Covid-19-Verordnung (Änderung vom 29.04.2020)

⁸ <https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/news-medien/Fokus-Coronavirus.html?tabId=5aba8887-faf5-4502-b5f8-702cd741ac75>

⁹ <https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/news-medien/Fokus-Coronavirus.html?tabId=5aba8887-faf5-4502-b5f8-702cd741ac75>

¹⁰ <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-78930.html>

¹¹ Art. 6a Abs. 4 Covid-19-Verordnung 2

¹² <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-78930.html> und Art. 6a Covid-19-Verordnung 2 (Änderung vom 29.04.2020) sowie die Rahmenvorgaben von BASPO / Swiss Olympic, zitiert oben unter Fn 8

das für ihre Sportart passt, unterwerfen oder ein eigenes Schutzkonzept erlassen, dass den Vorgaben von Art. 6a Covid-19-Verordnung 2 entspricht¹³. Auch bietet sich diesen Sportvereinen sich überkantonale zu organisieren und ein Schutzkonzept für ihre Sportart beim BASPO/bei Swiss Olympic zur Plausibilisierung einzureichen.

4. Für **Schutzkonzepte für Sportbetriebe/Sportanlagen** (oben Ziff. 2.2) erfolgt keine institutionalisierte Plausibilisierung; diese haben die Anforderungen von Art. 6a Covid-19-Verordnung 2 zu erfüllen¹⁴. Bei gewerblichen Betreibern sind zusätzlich auch die gesundheits- und arbeitsrechtlichen Vorgaben des SECO mitzubedenken¹⁵.

Die Schutzkonzepte sind eigenverantwortlich und massgeschneidert auf die eigenen Bedürfnisse durch die Betreiber der Sportanlage/des Sportbetriebes zu erlassen. Auch hier gilt, dass der Spielraum der bundesrätlichen Verordnung aus sachlichen Gründen nicht ausgeschöpft werden muss, vor allem dann, wenn die Ziele Minimierung des Übertragungsrisikos und Hygiene- und Distanzvorgaben bei einer vollen Ausschöpfung des Spielraums nicht erreicht werden können.

Die Kontrolle der Schutzkonzepte für Sportanlagen/Sportbetriebe erfolgt – wie auch bei der Wirtschaft – auf Kantonsebene durch die örtlichen (Gewerbe-)Polizeiorgane im Einzel(-anwendungs-)fall.

Verschiedene Dachverbände von Sportanlagebetreibern haben Musterschutzkonzepte und Vorgaben erlassen, die die Arbeiten der einzelnen Sportanlagen/Sportbetriebe wesentlich erleichtern und für eigene Konzepte von Betreibern von Sportanlagen/Sportbetrieben nützliche Hinweise abgeben¹⁶.

5. Die **Vielzahl von Schutzkonzepten**, seien dies Schutzkonzepte von Betreibern von Sportanlagen/Sportbetrieben oder seien dies Schutzkonzepte von Sportverbänden, sowie die Vielzahl von Vorgaben von Bund und Kantonen und unterschiedlichen Ämtern kann zu Regulierungskonflikten führen. Bei **Konflikten zwischen Schutzkonzepten von Sportbetrieben/Sportanlagen und Schutzkonzepten von Sportarten/Sportverbänden** ist Pragmatismus gefragt. Vielleicht muss der Betreiber von Sportanlagen/Sportbetrieben oder der Sportverband/Sportverein sein Schutzkonzept modifizieren, damit der Sportverband/Sportverein auf der Sportanlage/im Sportbetrieb seine Trainingsaktivität durchführen kann. Aber der Pragmatismus soll nicht zu Abstrichen bei den Massnahmen zur Minimierung des Übertragungsrisikos für das Coronavirus und zur Einhaltung von Hygiene- und Distanzvorgaben führen.
6. Ein Ausblick auf den **Sport in der Zeit nach dem 8. Juni 2020**, mithin in die dritte Etappe der Lockerungsmassnahmen des Bundes für den Corona-Lockdown ist ein Blick in die Glaskugel. Vieles über das Coronavirus selber, vieles über die Entwicklung der Ansteckungen und die Veränderungen durch die Lockerungsmassnahmen des Bundes in den Etappen 1 und 2 sind noch unklar. Aber festgehalten werden kann, dass uns Massnahmen zur Minimierung des Übertragungsrisikos für das Coronavirus und Massnahmen zur Einhaltung von Hygiene- und Distanzvorgaben sowie Massnahmen, die ein Contact Tracing ermöglichen, noch lange und möglicherweise bis ins Jahr 2021 begleiten werden. Und das wird auch die Ausübung des Breiten- und Leistungssportes mitbeeinflussen. Die Normalität vor Corona wird nicht mehr die Normalität nach Corona sein.

¹³ Art. 6 Abs. 5 lit. b und Art. 6a Abs. 4 Covid-19-Verordnung 2 (Änderung vom 29.04.2020)

¹⁴ Art. 6 Abs. 5 lit. a und Art. 6a Abs. 4 Covid-19-Verordnung 2 (Änderung vom 29.04.2020)

¹⁵ Art. 6a Abs. 2 Covid-19-Verordnung 2 (Änderung vom 29.04.2020)

¹⁶ http://www.assa-asss.ch/cms/index.php?option=com_content&view=article&id=443:covid-19-faq&catid=23&lang=de&Itemid=215

<https://www.vhf-gsk.ch/data/index.php/component/downloads/send/17-vhf-news-einzelne-dateien/57-vhf-schutzkonzept-bei-wiedereroeffnung-nach-corona>

7. Fazit für den Vereinssport

Breitensportaktivitäten in Vereinen können ab dem 11. Mai 2020 in Kleingruppen von bis zu fünf Personen und ohne Körperkontakt ausgeübt werden, sofern für diese Sportaktivitäten ein Schutzkonzept des betreffenden nationalen Sportverbandes schriftlich für diese Sportaktivitäten als anwendbar erklärt worden ist und auch angewendet wird, oder sofern ein eigenes Schutzkonzept erstellt worden ist und auch angewendet wird sowie zusätzlich sofern die Sportanlage/der Sportbetrieb auf bzw. in welchem der Sport stattfindet ebenfalls über ein Schutzkonzept verfügt. Für den Leistungssport gibt es allenfalls bei der Gruppengrösse Spielraum, sofern die Gruppe ein beständiges Wettkampfteam ist.

Diese Vielzahl von Regelungen und Rahmenbedingungen, die dabei zur Anwendung kommen, hat das Sportamt des Kantons Zürich im Mai-Newsletter eindrücklich graphisch dargestellt¹⁷.



¹⁷ <https://sport.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sport/de/aktuell/mitteilungen/news2020/lockerungenimsport.html>